

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

Pra 114 (2025) Nr. 50

Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung

Urteil vom 12. August 2024 i.S. A. c. B. (5A_94/2024)

Übersetzt von DANIEL SCHWANDER

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 150 III 345.)

Anerkennbarkeit und Vollstreckbarerklärung eines italienischen Mahnbescheids (decreto ingiuntivo) (Art. 32 LugÜ). *Prozessuale Formalitäten (E. 4); ein sofort mit seinem Erlass für vollstreckbar erklärter italienischer Mahnbescheid stellt eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ dar, die in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann, falls der ihn bestätigende Einspracheentscheid vor Einreichung des Gesuchs um Anerkennung und Exequatur ergangen und dem Schuldner eröffnet worden ist (E. 5).*

[Seite 654] Sachverhalt:

Mit «decreto ingiuntivo telematico provvisoriamente esecutivo» vom 15. Mai 2019 (im Folgenden: «decreto ingiuntivo»), das im Verfahren 2714/2019 R.G. n. 7008/2019 erlassen und für sofort vollstreckbar erklärt wurde, verurteilte das Gericht in Bologna (Italien) A. dazu, EUR 16 713 196.81 an C. (später zu D. geworden) zu zahlen.

Mit Entscheidung vom 28. Juni 2021 wies das Gericht in Bologna den Einspruch von A. gegen das «decreto ingiuntivo» ab und bestätigte es (Verfahren 1546/2021 R.G. n. 12731/2019).

Aus der Bescheinigung, die das vorgenannte Gericht am 26. Juni 2023 in Anwendung von Art. 54 LugÜ ausgestellt hat, geht hervor, dass dieses Dekret in Italien vollstreckbar ist. Dasselbe gilt für den Einspracheentscheid vom 28. Juni 2021 gemäss der Bescheinigung vom 4. Juli 2023, die zur Unterstützung des Arrestbegehrens eingereicht wurde (Art. 105 Abs. 2 BGG).

Am 11. November 2021 legte A. Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts in Bologna vom 28. Juni 2021 ein. Dieses Verfahren ist noch hängig.

Am 30. Dezember 2021 trat D. seine Forderung gegen A. in der Höhe von EUR 16 713 196.81 an B. ab.

Mit Gesuch vom 21. Juli 2023, das am 24. Juli 2023 bei der Gerichtskanzlei einging, beantragte B., dass das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf (nachfolgend: Gericht) die Beschlagnahme des Guthabens von A. bei E. in U. anordne in der Höhe von Fr. 16 118 207.01, was EUR 16 713 196.81 entspricht, und das «decreto ingiuntivo» des Gerichts von Bologna vom 15. Mai 2019 in der Schweiz für vollstreckbar erkläre.

Mit Verfügung vom 3. August 2023 wurde der beantragte Arrest bewilligt.

Mit Verfügung vom selben Tag erklärte das Gericht das «decreto ingiuntivo» des Gerichts von Bologna vom 15. Mai 2019 in der Schweiz für vollstreckbar.

Am 6. September 2023 legte A. gegen die letztgenannte Verfügung Beschwerde ein und beantragte, dass die Cour de justice des Kantons Genf (nachfolgend: Cour de justice) die Verfügung für nichtig erkläre, dass das «decreto ingiuntivo» in der Schweiz weder anerkannt noch vollstreckbar und der Arrest aufzuheben sei.

Mit Urteil vom 21. Dezember 2023, das am 8. Januar 2024 versandt wurde, wies die Cour de justice das Gesuch ab.

Mit am 7. Februar 2024 aufgegebenen Eingabe erhebt A. beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen gegen das Urteil vom 21. Dezember 2023. Er beantragt hauptsächlich, das Urteil aufzuheben und im Sinne seiner kantonalen Beschwerde abzuändern. Subsidiär

beantragt er, nach Aufhebung der Verfügung vom 3. August 2023 und der Feststellung, dass das «decreto ingiuntivo» in der Schweiz weder anerkennbar noch vollstreckbar sei, die Sache an den Cour de justice oder das Gericht zurückzuzuweisen, um «[den] oder [die] angeordneten Arrest(e)» (sic) zu widerrufen.

[Seite 655] Die Cour de justice verweist auf die Erwägungen ihres Urteils.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Die Parteien machten jeweils von ihrem Replikrecht Gebrauch.

Aus den Erwägungen:

1. Die Beschwerde wurde rechtzeitig (**Art. 100 Abs. 1 BGG**) und in der gesetzlich vorgesehenen Form (**Art. 42 Abs. 1 BGG**) gegen einen Endentscheid (**Art. 90 BGG**) erhoben, der in Anwendung öffentlich-rechtlicher Normen in einer mit dem Zivilrecht zusammenhängenden Materie ergangen ist (**Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 BGG**; Urteil **5A_999/2022** vom 20. Februar 2024 E. 1 mit Hinweis), durch ein oberes kantonales Gericht, das letztinstanzlich und auf Beschwerde hin entschieden hat (**Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG**), in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit, deren Streitwert offensichtlich erreicht ist (**Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG**). Der Beschwerdeführer ist zudem zur Beschwerde legitimiert (**Art. 76 Abs. 1 lit. a und b BGG**). Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen grundsätzlich zulässig.

2.

2.1 Geht es um die Anerkennung oder das Exequatur eines ausländischen Rechtsaktes, ist die Kognition des Bundesgerichts nicht auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um einen vorsorglichen oder nicht vorsorglichen Rechtsakt handelt (**BGE 143 III 51** E. 2.3 = **Pra 2018 Nr. 31**; **BGE 135 III 670** E. 1.3.2). Daraus folgt, dass die beschwerdeführende Partei alle in **Art. 95** und **Art. 96 BGG** vorgesehenen Beschwerdegründe geltend machen kann. Da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, kann das Bundesgericht die Anwendung ausländischen Rechts jedoch nur unter dem eingeschränkten Gesichtspunkt der Willkür prüfen (**BGE 143 III 51** E. 2.3 = **Pra 2018 Nr. 31**; **BGE 138 III 489** E. 4.3 mit Hinweisen; Urteil **5A_999/2022**, a.a.O., E. 2.1). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (**Art. 106 Abs. 1 BGG**). Dabei prüft es aufgrund der Begründungspflicht des Beschwerdeführers nach **Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG** nicht alle sich stellenden Rechtsfragen, sondern nur diejenigen, die vor ihm aufgeworfen werden (**BGE 142 III 364** E. 2.4 mit Hinweisen = **Pra 2017 Nr. 73**). **Art. 42 Abs. 2 BGG** verlangt zudem, dass der Beschwerdeführer die Gründe des angefochtenen Entscheids erörtert und genau angibt, inwiefern die Vorinstanz seiner Ansicht nach das Recht missachtet hat (**BGE 142 I 99** E. 1.7.1; **142 III 364** E. 2.4 mit Hinweis = **Pra 2017 Nr. 73**). Stützt sich ein angefochtener Entscheid auf mehrere unabhängige, alternative oder subsidiäre Begründungen, die alle ausreichen, um den Fall zu entscheiden, muss die beschwerdeführende Partei unter Androhung der Unzulässigkeit darlegen, dass jede einzelne Begründung rechtswidrig ist, indem sie die erforderlichen Begründungsanforderungen erfüllt (**BGE 142 III 364** E. 2.4 = **Pra 2017 Nr. 73**; **BGE 138 III 728** E. 3.4 = **Pra 2013 Nr. 35**; **BGE 136 III 534** E. 2). Zudem bejaht das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur, wenn solche Rügen vom Beschwerdeführer geltend gemacht und begründet wurden («Rügeprinzip»; **Art. 106 Abs. 2 BGG**), das heisst, wenn sie ausdrücklich erhoben und in klarer und detaillierter Weise dargelegt wurden (**BGE 146 IV 114** E. 2.1 = **Pra 2020 Nr. 111**; **BGE 144 II 313** E. 5.1 = **Pra 2019 Nr. 38**; **BGE 142 II 369** E. 2.1).

2.2 Das Bundesgericht entscheidet aufgrund der von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen (**Art. 105 Abs. 1 BGG**). Es darf davon nur abweichen, wenn diese offensichtlich unrichtig oder rechtsverletzend im Sinne von **Art. 95 BGG** festgestellt worden sind (**Art. 105 Abs. 2 BGG**) und die Behebung des Mangels geeignet ist, den Ausgang der Sache zu beeinflussen (**Art. 97 Abs. 1 BGG**). Macht der Beschwerdeführer geltend, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig ermittelt worden, das heisst willkürlich im Sinne

von Art. 9 BV (BGE 148 IV 39 E. 2.3.5; 147 I 73 E. 2.2), so muss er das oben erwähnte Rügeprinzip beachten (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. oben E. 2.1). Eine Tatsachenkritik, die diesem Erfordernis nicht genügt, ist unzulässig (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2). Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Vorinstanz mit einer Beschwerde befasst war, so dass ihre Prüfungsbefugnis auf Willkür in Bezug auf den vom ersten Richter angenommenen Sachverhalt beschränkt war (Art. 320 lit. b ZPO), prüft das Bundesgericht frei, wie sie von ihrer beschränkten Kognition Gebrauch gemacht hat, indem es im Rahmen der vorgebrachten Rügen untersucht, ob sie die Willkür der tatsächlichen Beurteilung durch den ersten Richter zu Unrecht verneint – oder angenommen – hat (Verbot der «Willkür im Quadrat»; BGE 116 III 70 E. 2b; 112 [Ia] 350 E. 1 = Pra 76 Nr. 170; Urteil 5A_999/2022, a.a.O., E. 2.2 mit Hinweisen).

3. Die Cour de justice entschied, dass das «decreto ingiuntivo» vom 15. Mai 2019 entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers sehr wohl eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ darstelle, die in der Schweiz anerkannt werden könne, da der Beschwerdeführer nach der Eröffnung sein Recht auf Anhörung im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens habe ausüben können. Am Ende dieses Verfahrens war das «decreto ingiuntivo» mit Entscheid des Gerichts in Bologna vom 28. Juni 2021 bestätigt worden. Dieses kontradiktorische Verfahren fand vor der Einreichung des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung durch den Beklagten am 23. Juli 2023 statt. Somit waren alle vom Gesetz und der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, um davon auszugehen, dass es sich bei der streitigen Entscheidung um eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ handelt und diese in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden kann. Da der Beschwerdeführer im Übrigen keine weiteren Rü [Seite 657] gen gegen die Argumentation des Gerichts vorbrachte, kam die Cour de justice zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung zu bestätigen sei.

4. Der Beschwerdeführer rügt eine formelle Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 2 BV), eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts, Willkür (Art. 9 BV) sowie eine Verletzung von Art. 32 und Art. 38 Ziff. 1 LugÜ.

Er wirft der Cour de justice im Wesentlichen vor, nicht festgestellt zu haben, dass die fragliche Entscheidung gemäss ihrem Wortlaut und wie von den Parteien anerkannt im Sinne von Art. 642 CPCit. [nachfolgend: CPCit.] erlassen wurde, und nur die «decreti ingiuntivi» berücksichtigt zu haben, die als Entscheidungen im Sinne von Art. 32 LugÜ gelten, da sie nach einem kontradiktorischen Verfahren oder weil der Schuldner auf ein solches Verfahren verzichtet hat, vollstreckbar werden (Art. 647, 648, 653 ff. CPCit.). Nur eine Entscheidung, die in einem kontradiktorischen Verfahren («inter partes») ergangen ist, könne jedoch eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ darstellen. Auf der Grundlage des EuGH-Urteils Hengst Import BV erachte es das Bundesgericht als unabdingbar (Bedingung), dass das kontradiktorische Verfahren durchlaufen wird, bevor die Massnahme im Ursprungsstaat vollstreckbar wird (BGE 139 III 232 E. 2.1 und 2.3 = Pra 2013 Nr. 116). Per definitionem sei dies beim «decreto ingiuntivo» nach Art. 642 CPCit. nicht der Fall, da es unmittelbar nach seiner Eröffnung vollstreckbar werde. Das fragliche «decreto ingiuntivo» sei daher keine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ und somit in der Schweiz weder anerkenntbar noch vollstreckbar. Dies habe das Bundesgericht im Übrigen auch im Urteil 5A_752/2014 vom 21. August 2015 so entschieden, auf welches nach Ansicht des Beschwerdeführers aufgrund der Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Fall vollumfänglich und inklusive Sachverhalt verwiesen werden müsse. Der Beschwerdeführer weist zudem darauf hin, dass das kontradiktorische Verfahren in der Hauptsache («Einspruch») keine heilende Wirkung habe. Wie aus dem Urteil 5A_752/2014 hervorgehe und entgegen der Auffassung der Cour de justice, spiele es nämlich keine Rolle, ob der Schuldner nach der Eröffnung des «decreto ingiuntivo» sein Recht auf Anhörung im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens wahrnehmen konnte. Das Ergebnis dieses Verfahrens, das heisst in diesem Fall, dass der Einspruch zurückgewiesen wurde, sei ebenso irrelevant. Es sei auch unerheblich, ob das fragliche «decreto ingiuntivo» mit einer Bescheinigung versehen sei, die seine Vollstreckbarkeit in Italien feststellt. Der Beschwerdeführer weist schliesslich darauf hin, dass diese Argumente in

seiner kantonalen Beschwerde dargelegt worden seien, wobei er die Erwägungen von BGE 139 III 232 = Pra 2013 Nr. 116, das Urteil 5A_752/2014 sowie die Lehre, die diese Rechtsprechung gutheisse, in extenso zitiert habe. Die Cour de justice habe dies jedoch nicht berücksichtigt, indem sie jeglichen Verweis auf Art. 642 CPCit. ausgelassen und folglich nicht auf die ihm vorgelegte Frage eingegangen sei. Damit habe sie die vor ihm behauptete Rechtsprechung zum «decreto ingiuntivo» im Sinne von Art. 642 CPCit. vollständig ignoriert und damit das Recht auf rechtliches Gehör verletzt und entgegen der Rechtsprechung der Schweiz, der Nachbarländer und der Meinung der in- und ausländischen Lehre ungerechtfertigt – oder willkürlich – entschieden.

5. Es stellt sich die Frage, ob das auf der Grundlage von Art. 642 der italienischen Zivilprozessordnung [...] erlassene «decreto ingiuntivo» vom 15. Mai 2019 eine Entscheidung im Sinne von Art. 32 LugÜ ist und somit in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden kann.

5.1

5.1.1 Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12) sieht in den Art. 38–56 ein Verfahren vor, das es ermöglicht, in einem dem Übereinkommen unterstehenden Staat Entscheidungen zu vollstrecken, die in einem anderen, ebenfalls dem Übereinkommen unterstehenden Staat ergangen sind. Nach Art. 38 Ziff. 1 LugÜ werden Entscheidungen, die in einem dem Übereinkommen unterstehenden Staat ergangen und dort vollstreckbar sind, in einem anderen dem Übereinkommen unterstehenden Staat vollstreckt, nachdem sie dort auf Antrag einer berechtigten Partei für vollstreckbar erklärt worden sind. Die Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat kann sich unmittelbar aus dem Gesetz, aus der Entscheidung selbst oder aus einer Bescheinigung nach ergangenem Urteil ergeben (BGE 127 III 186 E. 4a; Urteil 5A_104/2019 vom 13. Dezember 2019 E. 5.3.1 mit Hinweisen = FamPra.ch 2020 S. 456).

Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat des LugÜ ergangen und in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt (Art. 33 Abs. 1 und Art. 38 Ziff. 1 LugÜ), soweit sie in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (Art. 1 LugÜ; BGE 146 III 157 E. 6.2 = Pra 2020 Nr. 59).

5.1.2 Nach Art. 32 LugÜ ist für die Zwecke des Übereinkommens unter «Entscheidung» jede von einem Gericht eines dem Übereinkommen unterstehenden Staates erlassene Entscheidung zu verstehen, unabhängig von ihrer Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Verfügung, Vollstreckungsbescheid oder die Festsetzung der Höhe der Prozesskosten durch den Gerichtsschreiber. Grundsätzlich stellen auch vorsorgliche Massnahmen Verfügungen im Sinne von Art. 32 LugÜ dar (vgl. BGE 143 III 693 E. 3.1). Nach dem Übereinkommen können vorsorgliche Massnahmen, die angeordnet werden, ohne dass die Partei, gegen die sie verhängt werden, vorgeladen wurde, und die vollstreckt werden sollen, ohne dass sie ihr vorher zugestellt wurden, weder anerkannt noch nach dem Überein [Seite 659] kommen vollstreckt werden (Urteil 5A_460/2021 vom 5. August 2021 E. 2.1 mit Hinweisen = SJ 2021 I S. 429; vgl. auch WALTHER, in: Stämpfli Kommentar, LugÜ, 3. Aufl. 2021, N. 22 zu Art. 32 LugÜ). Dasselbe gilt für Sicherungsmassnahmen wie Arrest oder Pfändung, denen im Ursprungsstaat kein kontradiktorisches Verfahren vorausgehen konnte, wenn im ersuchten Staat ihre Anerkennung und Vollstreckbarkeit beantragt wird (vgl. auch Art. 34 Ziff. 2 LugÜ; Urteil 5A_460/2021, a.a.O., E. 2.1 mit Hinweisen). Der rechtliche Gehörsanspruch der Partei, gegen die sich die vorsorgliche Massnahme richtet, muss nämlich gewahrt werden. Damit die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung in den Genuss des vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsmechanismus kommen kann, verlangt das Bundesgericht somit, gestützt auf die Entscheidung des EuGH vom 13. Juli 1995 Hengst Import BV (Rechtssache C-474/93, Slg. 1995 I-2113, §§ 14, 19 und 20), dass, wenn das ursprüngliche Verfahren einseitig war, die im Ursprungsstaat ergangene Entscheidung im Ursprungsstaat Gegenstand einer kontradiktorischen Verhandlung war oder sein konnte, bevor die Anerkennung oder Vollstreckung im ersuchten Staat beantragt wurde (BGE 139 III 232 E. 2.3 = Pra 2013 Nr. 116; Urteile 5A_711/2018 vom

9. Januar 2019 E. 6.3.1 = **SZZP 2019 Nr. 2216** S. 174; 5A_752/2014 vom 21. August 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin 14.2019.125 vom 20. November 2019 E. 5.1/a = RtiD 2020 II Nr. 37c S. 927; **BSK LugÜ-FAVALLI/AUGSBURGER/CRIFASI-KÄSER, N. 211 zu Art. 31 LugÜ** mit Hinweisen; **BSK LugÜ-SCHULER/ROHN/MARUGG, N. 30 zu Art. 32 LugÜ** mit Hinweisen).

5.1.3 Das italienische «procedimento d'ingiunzione» (Art. 633 ff. CPCit.; Mahnbescheidsverfahren) ist ein summarisches Verfahren, mit dem der Gläubiger auf der Grundlage eines Antrags, der der Gegenpartei nicht ursprünglich mitgeteilt wurde, einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner erwirken kann. Jeder Gläubiger einer liquiden und fälligen Geldsumme (oder jeder Gläubiger einer bestimmten Menge vertretbarer oder fungibler Sachen oder einer bestimmten beweglichen Sache) kann sofort ein «decreto ingiuntivo» (Mahnbescheid) erhalten, sofern er seinen Anspruch schriftlich nachweist (OBERTO, La gestion de l'urgence dans le procès civil italien, Revue internationale de droit comparé 2001 S. 715).

Gemäss Art. 643 Abs. 2 CPCit. werden dem Schuldner eine Kopie des «decreto ingiuntivo» und der Klageschrift zugestellt. Ab dieser Zustellung kann dieser bis zum Ablauf der Frist, die ihm gemäss Art. 641 CPCit. zur freiwilligen Erfüllung gesetzt wurde, Einspruch einlegen. Der Mahnbescheid selbst ist grundsätzlich nicht vollstreckbar; hierzu bedarf es einer richterlichen Genehmigung, die nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Antrag des Gläubigers erteilt wird. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Art. 642 CPCit., der es dem Richter erlaubt, den Mahnbescheid sofort, das heisst unmittelbar nach seiner Eröffnung, vollstreckbar zu machen. Erhebt der Schuldner innerhalb der gesetzten **[Seite 660]** Frist Einspruch, wird das Verfahren kontradiktorisch (Art. 645 CPCit.). Wird kein Einspruch eingelegt, erklärt der Richter den Mahnbescheid auf Antrag des Gläubigers für vollstreckbar. Er muss jedoch zuvor eine erneute Zustellung anordnen, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Schuldner keine Kenntnis davon hatte (Art. 647 CPCit.). Erhebt der Schuldner keinen Einspruch, gilt der Mahnbescheid als kontradiktorischer Entscheid (**BGE 135 III 623** E. 2.1 = **Pra 2010 Nr. 64**; zum Ganzen vgl. KILLIAS/LIENHARD, in: DIKE Kommentar, LugÜ, 2. Aufl. 2023, N. 39 zu **Art. 22 Ziff. 5 LugÜ**; TUNIK, L'exécution en Suisse de mesures provisionnelles étrangères: un état des lieux de la pratique, SJ 2005 II S. 299; OBERTO, a.a.O., S. 714 f.).

Grundsätzlich umfasst **Art. 32 LugÜ** auch das einmal für vollstreckbar erklärte «decreto ingiuntivo», sofern der Schuldner vor der Vollstreckbarerklärung Einspruch erheben und das Verfahren in ein ordentliches streitiges Verfahren umwandeln konnte (**BGE 135 III 623** E. 2.1 = **Pra 2010 Nr. 64**; Urteile **5A_177/2018** vom 28. November 2018 E. 3.2.2; **5A_752/2014**, a.a.O., E. 2.4.1; **5A_48/2012** vom 3. Juli 2012 E. 2.1.2, zusammengefasst in: **AJP 2012 S. 1620**; **4A_145/2010** vom 5. Oktober 2010 E. 4.1 und 4.2 = RtiD 2011 I Nr. 62c S. 783; vgl. auch MARKUS, Schweizer Mahnbescheid als verfahrenseinleitender Mahntitel nach LugÜ, EuGH vom 30. Januar 2011, S. 167 ff. März 2023, PT/VB, Rs. C-343/22, **ZZZ 2023 S. 421** f.).

Das Bundesgericht hat hingegen entschieden, dass das «decreto ingiuntivo» zwar unmittelbar nach seiner Eröffnung (Art. 642 CPCit.), das heisst vor Ablauf der in Art. 641 CPCit. vorgesehenen Einsprachefrist, für vollstreckbar erklärt wird, dass es jedoch keine Entscheidung im Sinne von **Art. 32 LugÜ** darstellt, die in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden kann (**BGE 139 III 232** E. 2.3 = **Pra 2013 Nr. 116**; Urteil **5A_752/2014** E. 2.4.5; WALTHER, a.a.O., N. 22 zu Art. 32 LugÜ; DOMEJ/OBERHAMMER, in: DIKE Kommentar, LugÜ, 2. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 32 LugÜ; **BSK LugÜ-SCHULER/ROHN/MARUGG, N. 36 zu Art. 34 LugÜ**; **BSK SchKG II-STOFFEL, N. 131 zu Art. 271 SchKG**).

5.2 Im vorliegenden Fall bestreitet die Beschwerdegegnerin nicht, dass das streitige «decreto ingiuntivo» ex parte erlassen und auf der Grundlage von Art. 642 CPCit. für sofort vollstreckbar erklärt wurde. Dies geht im Übrigen ausdrücklich aus dem Wortlaut der genannten Entscheidung gemäss Akten hervor. Es wird auch nicht bestritten, dass eine solche Anordnung nach der Rechtsprechung keine Entscheidung im Sinne von **Art. 32 LugÜ** ist, da sie die vorläufige Vollstreckung vor Anhörung der Parteien im Stadium der Prüfung des Antrags, das heisst ohne kontradiktorische Verhandlung, gewährt. Es reicht

nicht aus, dass der Schuldner anschliessend einen Einspruch einlegen konnte, selbst wenn dieser mit einem Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Vollstreckung im Sinne von Art. 649 CPCit. verbunden war. Die Ausübung einer solchen Möglichkeit hat nämlich an sich keine aufschiebende Wirkung, und ihre Zulassung unterliegt dem Nachweis «schwerwiegender Gründe» («gravi [Seite 661] motivi»; vgl. Urteil [5A_752/2014](#), a.a.O., E. 2.4.5; vgl. auch Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin 14.2021.62 vom 15. Oktober 2021, E. 4 in fine). Das rechtliche Gehör des Schuldners ist somit vor der Vollstreckung des Mahnbescheids nicht vollumfänglich gewährleistet (Urteile der Betreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin 14.2021.62, a.a.O., E. 5.1 und 8 und 14.2019.125, a.a.O., E. 5.1/b).

Unabhängig davon, wie der Beschwerdeführer argumentiert, wurde das Bundesgericht noch nicht mit dem Fall konfrontiert, dass, wie im vorliegenden Fall, der Antrag auf Anerkennung und Exequatur des auf der Grundlage von Art. 642 CPCit. ausgesprochenen «decreto ingiuntivo» in der Schweiz eingereicht wurde, nachdem der Einspracheentscheid nach Art. 653 CPCit. in Italien ergangen und dem Schuldner zugestellt worden war. Wie der Beschwerdegegner zu Recht behauptet, hatte die Schuldnerin in dem Fall, der [BGE 139 III 232 = Pra 2013 Nr. 116](#) zugrunde lag, nämlich keinen Einspruch eingelegt, so dass in Italien kein kontradiktorisches Verfahren durchgeführt worden war. Aus dem Sachverhalt des Urteils [5A_752/2014](#) ergibt sich, dass zwar ein Einspruchsverfahren eingeleitet worden war, der Einspruchsentscheid zu dem Zeitpunkt, als die Anerkennung und das Exequatur des auf Art. 642 CPCit. gestützten «decreto ingiuntivo» in der Schweiz beantragt wurde, jedoch noch nicht ergangen war.

Wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Berufungsgerichts des Kantons Tessin (Urteil 14.2019.125, a.a.O., E. 5.1/c und 5.2) entschied, kann ein auf der Grundlage von Art. 642 CPCit. erlassenes «decreto ingiuntivo» in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, wenn der ihn bestätigende Einspruchsbescheid erlassen und dem Schuldner vor der Einreichung des Anerkennungs- und Vollstreckungsantrags ordnungsgemäss zugestellt worden ist. Wurde der Einspruch nämlich zurückgewiesen, wird der Mahnbescheid endgültig vollstreckbar und hat die gleiche Wirkung wie die Entscheidung, mit der das Gericht die vorläufige Vollstreckung anlässlich des erhobenen Einspruchs gewährt (Art. 648 CPCit.), nachdem der Schuldner sein Recht auf rechtliches Gehör voll ausüben und seine Verteidigungsmittel geltend machen konnte.

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht behauptet, ist im vorliegenden Fall entscheidend, dass der Einspracheentscheid, der das auf der Grundlage von Art. 642 CPCit. ergangene «decreto ingiuntivo» bestätigt, nach einem kontradiktorischen Verfahren gefällt und zugestellt wurde, in dem der Schuldner sein Recht auf Anhörung wahrnehmen konnte, bevor der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung dieser Anordnung in der Schweiz eingereicht worden war. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall der Fall. Der Beschwerdeführer erhob beim Gericht in Bologna Einspruch (Art. 645 CPCit.) gegen das strittige «decreto ingiuntivo», und das Gericht entschied am 22. Juni 2021 (eröffnet am 28. Juni 2021), wies den Einspruch zurück und bestätigte das besagte «decreto [Seite 662] ingiuntivo». Es wird nicht bestritten, dass diese Entscheidung in Italien vollstreckbar ist, wie in der Bescheinigung vom 4. Juli 2023 angegeben, die zur Unterstützung des Arrestgesuchs eingereicht wurde, und der Beschwerdeführer bestreitet im Übrigen nicht, dass die Berufung, die er gegen den Einspruchsentscheid eingelegt hat, keine aufschiebende Wirkung hat (vgl. Art. 283 und Art. 351 CPCit.). Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung wurde am 21. Juli 2023 in der Schweiz eingereicht, das heisst zu einem Zeitpunkt, als die Entscheidung, die das streitige «decreto ingiuntivo» bestätigte, bereits erlassen und nach einem kontradiktorischen Verfahren, in dem der Beschwerdeführer sein Recht auf Anhörung vollständig ausüben konnte, zugestellt worden war. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, dass es sich beim fraglichen «decreto ingiuntivo» um eine Entscheidung im Sinne von [Art. 32 LugÜ](#) handle, die in der Schweiz anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden könne. Die Argumentation des Gerichtshofs ist daher nicht zu beanstanden und muss vollumfänglich bestätigt werden.

Die vorstehenden Ausführungen machen die Rügen, die der Beschwerdeführer aus einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung oder einer formellen Rechtsverweigerung bzw. einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ableiten will, gegenstandslos, da sich die gerügten Mängel auf den Ausgang der Sache auswirken müssen (vgl. unter anderem Urteil [5A_959/2023](#) vom 23. Januar 2024 E. 3.2 mit Hinweisen [Anspruch auf rechtliches Gehör]; [BGE 146 IV 88](#) E. 1.3.1 [willkürliche Sachverhaltsfeststellung]).

6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. [...]